

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Norddeutsches Volksblatt. 1887-1918 3 (1889)**

152 (29.12.1889)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-192672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-192672)

# Norddeutsches Volksblatt.

## Zeitschrift für freisinnige soziale Reform, für Politik und Unterhaltung.

Abonnement:  
bei Vorauszahlung frei in's Haus:  
vierteljährlich . . 1 M. 50 Pf.  
für 2 Monate . . 1 " "  
für 1 Monat . . " 50 "  
excl. Postbefragel.

Erscheint  
jeden Mittwoch, Freitag u. Sonntag.  
Inserate:  
die viergespaltene Zeile 10 Pf.  
bei Wiederholungen Rabatt.

Expedition: Bant-Wilhelmshaven, Adolfsstraße Nr. 1.

### Verwaltungs-Praxis in Mecklenburg.

Ein Vorfall, welcher sich im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin aus Anlaß der Agitation zu einer im Frühling d. J. vorzunehmenden Reichstags- und Provinzialparlamentswahl ereignete, ist kürzlich seitens des sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Singer Gegenstand einer längeren Erörterung im Reichstagsgebäude gewesen. Dieser Vorfall verdient es, in möglichst weiten Kreisen der nach Aufklärung und politischer Macht strebenden Arbeiterbevölkerung bekannt zu werden, weshalb derselbe auch in den Spalten dieses Blattes einer Besprechung unterzogen werden möge. Es soll dies in der Weise geschehen, daß sich an eine kurze Auffassung der vorliegenden Thatsachen eine zusammenfassende Erläuterung derselben anschließt.

Am 23. Mai d. J. fand im 2. mecklenb.-schwer. Wahlkreise, Schwerin-Bismar, eine Erziehung zum Reichstagswahltag statt, zu welcher die Konventionen, die National-Liberalen und die Sozialdemokraten Kandidaten aufgestellt hatten. Letztere wirkten in den Städten und auf dem Lande im Interesse ihres Kandidaten durch freiwillige Verteilung von Stimmzetteln und eines Flugblattes, welches wie hier gleich bemerkt sei, weder zur Zeit der Verteilung noch überhaupt je verboten war. Zwei Verbreiter dieses Flugblattes, der Schuhmacher Br. und Schr. aus Schwerin, wurden am 19. Mai von dem Ortsvorsteher eines Dorfes verhaftet und in das Gefängnis des großherzoglichen Amtes zu Schwerin eingeliefert. Beide protestirten lebhaft gegen ihre Verhaftung, beriefen sich auf das Wahlgesetz, die Gewerbeordnung und das Sozialistengesetz, welches letztere ausdrücklich nur die Verteilung verbotener Schriften strafbar mache, aber vergeblich; der Ortsvorsteher erklärte, er habe von seiner vorgelegten Behörde, dem großherzoglichen Amte zu Schwerin, eine Verordnung erhalten, laut welcher er jeden Verbreiter sozialistischer Schriften festzunehmen habe. Demgegenüber mußten sich die Gefangenen zunächst in ihr Schicksal ergeben. Am nächsten Tage von dem Amtsverwalter von Dergen, einem der höchsten Beamten des Schweriner Amtes, verhört, erneuerten sie ihren Protest und wurden auch von dem Amtsverwalter aus ihrer Haft entlassen, ohne nachher weiter zur Verantwortung gezogen zu werden.

Unter dem 31. Mai erließ Schr. zwei Beschwerdeschriften an zwei großherzogliche Behörden wegen der ihm ungeliebten dümmlichen Verhaftung. In dem einen Schreiben beschwerte er sich über den Ortsvorsteher beim Ministerium des Innern und in dem andern beantragte er bei dem Staatsanwalt am Landgericht zu Schwerin die Eröffnung des Strafverfahrens gegen den Ortsvorsteher wegen unbefugter Freiheitsberaubung.

Beide Behörden verweigerten in ihren Antwortschreiben ein Vorhaben gegen den Ortsvorsteher, aber nicht aus denselben Gründen. Der Staatsanwalt lebte unter dem 6. Juni die Einleitung einer Untersuchung wider den Ortsvorsteher ab, weil Letzterer nach Ausweis der Akten des großherzoglichen Amtes zu Schwerin nicht wesentlich widerrechtlich, vielmehr einer vom großherzoglichen Amte an ihm erlassenen generellen Anweisung gemäß die Verhaftung am 19. Mai ausgeführt habe. — Das Ministerium des Innern wies die Beschwerde zurück, weil es nicht genehmigt werden könne, wenn unter so besonderen Umständen, wie der Verbreitung von Flugzetteln, der Ortsvorsteher den Nachweis einer Legitimation verlange und im Falle diese nicht zu beschaffen war, die Verhaftung der Verbreiter verfüge; und da somit das Verfahren des Ortsvorstehers am 19. Mai bereits hinlänglich durch § 3 des Bundeswahlgesetzes vom 12. Oktober 1867 gerechtfertigt werde, so bedürfe es eines näheren Eingehens auf die vom Ortsvorsteher angelegene Vernehmung des Schweriner Amtes nicht.

Gegen die Auffassung des Ministeriums, als ob die Verbreitung von Flugzetteln ein so besonderer Umstand wäre, welcher nicht nur polizeiliche Erhebungen nach der Person des Verbreiters, sondern sogar dessen Verhaftung rechtfertige, falls er sich nicht über seine Person durch eine Legitimation oder sonstige Ausweisen könne, hat sich Schr. unter dem 9. September in einer längeren, von einem Schweriner Rechtsanwalt verfaßten Eingabe an das Staatsministerium gemeldet. In dieser Eingabe ist ausgeführt, daß die dargelegte Ansicht des Ministeriums des Innern eine irrige sei. Denn es gebe kein Gesetz, welches die Verbreitung nicht verbotener Druckschriften unterliege, wohl aber gemäßliche die Gewerbeordnung in § 43 und das Reichstagswahlgesetz jedem Deutschen in Wahllokalen zweifelsfrei das Recht, Flugzetteln und Stimmzettel zu verbreiten. Zugleich wurde in dieser Eingabe vom 9. September ausdrücklich betont, daß die Verhaftung des Schr. überhaupt nicht deshalb erfolgt sei, weil er sich nicht zu legitimieren gewußt habe, wie das Ministerium annehmen scheine, sondern weil dem Ortsvorsteher, wie

dies der Staatsanwalt auch in seiner Antwort zugiebt, von dessen vorgelegte Behörde die allgemeine Instruktion geworden war, jeden Verbreiter sozialistischer Flugzetteln zu verhaften.

Auf diese Eingabe erfolgte am 11. Oktober eine ablehnende Antwort des Staatsministeriums dahin, daß es mit dem Bescheide vom 8. Juli sein Verwehen habe.

Es ist am Anfang gelaßt worden, daß am 19. Mai zwei Personen von dem Ortsvorsteher verhaftet wurden. Die zweite derselben, den Amtsverwalter Leuthold von Dergen zu Schwerin, vor. Zur näheren Kennzeichnung dieser Vernehmung sei bemerkt, daß dieselbe von dem großherzoglichen Amte zu Schwerin erlassen und an die gegen 40 Schulzen des Amtsbezirks gerichtet war; und auch nicht mecklenburgischen Kefern ihren Wirkungsbereich zu bezeichnen, sei noch hinzugefügt, daß ein Amt in Mecklenburg ungefähr einem Landratsamt in Preußen entspricht. In der Vernehmung selbst, welche vom 6. November 1888 datirt und, wie schon erwähnt, von dem Amtsverwalter L. v. Dergen ist, heißt es, nachdem darauf hingewiesen worden, daß auch in Mecklenburg Verträge zu einer sozialistischen Agitation gemacht seien, wörtlich:

„Lassen sich Personen bei Verteilung sozialdemokratischer Flugblätter betreffen, so sind dieselben festzunehmen und an das Amt abzuliefern.“

Während sich in seinen Beschwerden an das Ministerium und an die Staatsanwaltschaft Schr. nur auf eine Verfügung des Amtes berufen konnte, deren Exekution ihm vom Hörensagen durch den Ortsvorsteher bekannt geworden war, war Br. nun in der Lage, den betreffenden Erlaß selbst den entscheidenden Behörden zur Beurteilung zu unterbreiten und er verfehlte nicht, ihren ungelieblichen Inhalt und die Folgen zu beleuchten, welche ihm aus demselben erwachsen waren.

Auch Br. wandte sich an den Staatsanwalt und an das Ministerium.

In seiner Eingabe vom 5. September an den Staatsanwalt legte er dar, daß durch jenen Erlaß und durch die auf Grund desselben am 19. Mai erfolgte Verhaftung der Thatbestand des § 341 des Strafgesetzbuches erfüllt wäre, welcher lautet: „Ein Beamter, welcher vorsätzlich, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme oder Zwangsgestellung vornimmt oder vornehmen läßt, oder die Dauer einer Freiheitsentziehung verlängert, wird nach Vorchrift des § 239, jedoch mindestens mit Gefängnis von 3 Monaten bestraft.“

Es wurde von Br. in der Eingabe an den Staatsanwalt nachgewiesen, daß der Amtsverwalter v. Dergen durch seinen Erlaß vom 6. November 1888 die ihm unterstellten Ortsvorsteher aufgefordert habe, Personen zu verhaften, welche sozialdemokratische Flugblätter verbreiteten, obwohl nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes, jeder Deutsche das Recht habe, sozialdemokratische Drucksachen zu verbreiten, sofern letztere nicht verboten sind. Da nun zweifellos der Amtsverwalter von Dergen als ein hoher und juristisch gebildeter Beamter wisse, daß es in Deutschland sozialdemokratische Schriften gibt, welche nicht auf Grund des Sozialistengesetzes verboten sind, und weil Br. auf den Erlaß vom 6. November 1888 hin am 19. Mai verhaftet worden sei, so wurde beim Staatsanwalt beantragt, den Amtsverwalter von Dergen wegen Verstoßes gegen § 341 anzuklagen.

Auf diesen Antrag antwortete der Staatsanwalt am Schweriner Landgericht unter dem 2. November folgendes: „Wenn es auch richtig ist, daß Sie objektiv widerrechtlich verhaftet sind, da Sie sich durch die Verteilung von sozialdemokratischen Flugblättern am 19. Mai in L. keiner strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, weder eines Vergehens gegen § 19 des Sozialistengesetzes noch einer Uebertretung gegen § 148 der Gewerbeordnung, so kann trotzdem der Amtsverwalter von Dergen wegen der von ihm erlassenen Vernehmung an die Ortsvorsteher des Dommalamtes Schwerin, daß alle bei Verteilung sozialdemokratischer Flugblätter betroffenen Personen festgenommen werden sollen, wodurch auch Ihre Verhaftung herbeigeführt ist, auf Grund des § 341 des Strafgesetzbuches nicht strafrechtlich verantwortlich gemacht werden.“

Der Thatbestand dieser Strafbestimmung erfordert, daß der betreffende Beamte das Bewußtsein hat, daß er zu der Verhaftung, die er vornimmt oder vornehmen

läßt, nicht berechtigt sei. Er muß, um strafbar zu sein, wissen, daß es sich um einen Unschuldigen handelt oder muß eine Rechtsverletzung mit seiner Handlung bezwecken. Zu solcher Annahme liegt aber im gegebenen Falle gar nichts vor. Vielmehr ist die erlassene Vernehmung offenbar nur irrtümlich nicht auf die vom Gesetze gebotenen Fälle beschränkt.

Durch einen jeden Irrthum aber wird das Bewußtsein von der Widerrechtlichkeit ausgeschlossen.“

Gegen diesen Bescheid hat Br. Rekurs bei der Oberstaatsanwaltschaft am Oberlandesgericht zu Rostock eingelegt und um die Erhebung einer Anklage gegen den Amtsverwalter von Dergen gebeten, weil es durchaus unzulässig wäre, anzunehmen, der Beschuldigte, welcher ein hoher Beamter und hervorragender politischer Parteiführer sei, habe nicht gewußt, daß im Deutschen Reich zwischen verbotenen und nicht verbotenen sozialdemokratischen Schriften unterschieden werden müsse. Auf diese Eingabe an die Oberstaatsanwaltschaft ist bisher noch keine Antwort erfolgt.

Außer an die Staatsanwaltschaft, um eine gerichtliche Bestrafung des Amtsverwalters von Dergen zu veranlassen, hatte sich, wie bereits erwähnt, Br. auch an das großherzogliche Ministerium gewandt und unter dem 20. August den Antrag gestellt, über den Amtsverwalter von Dergen wegen seines ungelieblichen Erlasses vom 6. November 1888 eine empfindliche Disziplinarstrafe zu verhängen und dem großherzoglichen Amte zu Schwerin aufzugeben, jenen ungelieblichen Erlaß zurückzugeben.

Da das Ministerium hierauf am 10. September erwiderte, letzteres veranlaßt zu haben, zu erlernen aber nicht zuständig zu sein, so stellte Br. unter dem 25. September bei der vorgelegten Dienstbehörde des Amtsverwalters von Dergen, bei dem Großherzoglichen Kammer- und Justiz-Kollegium zu Schwerin, den Antrag, gegen denselben eine Disziplinar-Untersuchung einzuleiten. Br. begründete seinen Antrag damit, der Amtsverwalter von Dergen habe laut Erlaß vom 6. November 1888, entgegen der Pflicht der höheren Staatsbeamten, die Ausführung der Gesetze zu überlassen, seine Untergebenen direkt zu ungelieblichen Handlungen aufgefordert und hierdurch ihn speziell an der Ausübung eines politischen Rechtes verbinde und in seiner bürgerlichen Ehre durch die verursachte Gefangensetzung geschädigt. Mit Rücksicht auf die hohe Strafe, welche das Strafgesetzbuch zur Ahndung der vorliegenden Gesetzesverletzung in seinem § 341 vorschreibe, beantragte Br. bei dem Kammer- und Justiz-Kollegium in erster Linie die Amtsenthebung des von Dergen und in zweiter Linie eine harte Disziplinarstrafe.

Das Kammer- und Justiz-Kollegium erwiderte am 25. Oktober, es habe keine Veranlassung zu dem beantragten Disziplinarverfahren, weil das Großherzogliche Ministerium eine Beschwerde gegen die Verhaftung des in gleicher Veranlassung wie Br. festgenommenen Schr. bereits am 8. Juli als unbegründet abgewiesen habe.

Aus den vorstehend skizzierten vorgetragenen Thatsachen ergibt sich die Erscheinung, daß ein hoher Verwaltungsbeamter — obwohl er eine, wie ein Staatsanwalt selbst erklärt, vollständig ungeliebliche Vernehmung erlassen hat und obwohl, wie ebenfalls der Staatsanwalt erklärt, auf Grund dieses Erlasses zwei Staatsbürger in Gefangenschaft gesetzt sind, welche nichts Ungeliebliches begangen hatten — weder strafrechtlich noch disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden konnte. Hierbei ist es besonders auffallend, daß die vorgelegte höchste Behörde, das Ministerium, entgegen den Darlegungen des Staatsanwalts behauptet, die betreffenden Verhaftungen seien gar nicht auf Grund des angefochtenen Erlasses erfolgt, sondern auf Grund des deutschen Wahl-Gesetzes und daß das Ministerium bei dieser Ansicht beharrt, obwohl das Irthümliche derselben dem Ministerium nicht nur durch die Schriftstücke der Staatsanwaltschaft, sondern auch aus den näheren Umständen der Verhaftungen selbst dargelegt worden war.

Aber es ist nicht so sehr die Unmöglichkeit, eine Bestrafung des betreffenden Beamten durchzuführen und noch weniger der Umstand, daß der betreffende Beamte vor einigen Wochen zu einer mit vermehrtem Gehalte angelegten Rangklasse befördert worden ist, indem der Amtsverwalter von Dergen zum Amtmann ernannt wurde, welche diesen Vorfall erwähnenswert und für die Arbeiterklasse beachtenswert machen. Der Hauptwider, welcher die Veranlassung war, den ganzen Vorfall hier ausführlich darzulegen, ist vielmehr der: an einem ekelhaften Beispiele zu zeigen, zu welchen nicht nur ungelieblichen, sondern direkt den Unmuth der bestehenden Staatseinrichtungen bewirkenden Maßregeln sich diejenigen im Kampfe gegen die Sozialdemokratie hinreißten lassen, welche mit besonderem Pomp sich als die „Hüter der Ordnung“ hinstellen ließen.

Mit klareren Worten, als es der Amtsverwalter von Dergen in seinem Erlaß vom 6. November 1888 gethan

hat, kann unseres Erachtens Niemand seine unterstellten Beamten zu ungesetzlichen Handlungen auffordern und wenn hierin die vorgelegte Behörde nichts erblickt, was eine disziplinarische Abmahnung gebietet, so möge das nach politischer Macht strebende Proletariat hieraus einen neuen Anstoß entnehmen, wie dringend es das Interesse unseres Vaterlandes gebietet, durch die Wahl von Arbeiterkandidaten dafür zu sorgen, daß möglichst bald die Zeit anbricht, in welcher das Proletariat die Macht besitzt und im Stande ist, nach dem ihm innenwohnenden Begriffe von Recht und Gerechtigkeit alle staatlichen Verhältnisse zu ordnen. -o-

**Politische Rundschau.**

**Berlin, 24. Dez.** Der große Geheimbundsprozess in Elberfeld hat der Volksgeschichte Veranlassung gegeben, den pflichttreuen und strebsamen Staatsanwaltschaften mit folgender Anregung unter die Arme zu greifen: Der fünfzehnte Abschnitt des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich beschäftigt sich, wie mündlich bekannt, mit dem Zweikampf. Derselbe ist nach deutschem Gesetz eine straffällige Handlung. Es steht ferner fest, daß eine Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, strafbar ist, laut § 129 des Str.-G.-B. Da nun der Zweikampf ein durch das Gesetz verpöntes Vergehen ist, so ist selbstverständlich eine Vereinigung, welche das Gesetz wider den Zweikampf zu verhindern oder zu entkräften versucht, gleichfalls kriminalrechtlich zu verfolgen. Nun ist es weiter eine unumstößliche Thatsache, daß an den deutschen Hochschulen eine über das ganze Reich verbreitete allgemeine Verbindung besteht, auf welche die eben genannten Paragraphen des Strafgesetzbuches die genaueste Anwendung finden müssen. Wir meinen den sogenannten Rösener Senioren-Konvent, die streng zentralisierte Organisation der deutschen Universitätskörper mit einem Zentralvorstand und Lokalpräsidien. Die Körper jeder Universität sind zu einem örtlichen Verband, z. B. dem Berliner, dem Greifswalder, dem Göttinger, dem Bonner Seniorenkonvent vereinigt, der über seine Mitglieder eine durch bestimmte Statuten, den Senioren-Konvent-Kommentar geregelte Gewalt ausübt, Beiträge erhebt, zu bestimmten Terminen Versammlungen abhält und als einen Hauptzweck das Duellwesen pflegt. Die Mitglieder dieses Bundes sind gezwungen, bei Strafe der Injämie, Satisfaktion zu geben und zu nehmen, also gegen die §§ 201—210 des Strafgesetzbuches zu handeln. Bei Sabel- und Pistolen-duellen entscheidet ein Ehrengericht, eine stehende Einrichtung. In den Statuten des Senioren-Konvents, wie der einzelnen Körper ist der sietle Verstoß gegen die Gesetze, sowohl den § 129 wie die §§ 201—210 (Zweikampf) zur Pflicht der Mitglieder erhoben. Haben wir hier das klassische Bild der gesetzwidrigen örtlichen Organisation, so ist der Rösener S.-K.-Verband der charakteristische Typus der allgemeinen Verbindung dieser Art. Was in den Sozialistenprozessen vergeblich gesucht wird, ist hier thatsächlich vorhanden. Die örtlichen Senioren-Konvente stehen mit einander in stetem, statutenmäßig geordnetem Verkehr, der durch den fortlaufenden Briefwechsel, der im Austausch der Berichte über die Vorgänge im Innern der einzelnen Senioren-Konvente u. s. w. besteht. Damit aber alle Erfordernisse des „Geheimbundes“ vorhanden seien, fehlt auch nicht der alljährlich stattfindende Kongress. Derselbe tagt jedesmal zu Pfingsten in Köln in einem bekannten Hotel, ohne daß bis heute irgend ein Krüger oder Krieger von dieser Zusammenkunft mitten im Herzen Deutschlands eine blaße Ahnung gehabt zu haben scheint. Die Delegierten der örtlichen Verbindungen erscheinen auf deren Kosten. Die Verhandlungen sind streng parlamentarisch, das Protokoll wird

später gedruckt, die Interessen des den Gesetzen Hohn sprechenden Bundes werden dort eifrig erörtert und befestigt. Wenn Herr Knopf in Elberfeld mit zwei Jüngern Akten im Gerichtssaal erschienen ist, so bietet sich jetzt ein viel erdrückenderes, ein nach Tonnen zu wägendes Anlagematerial soliderer Art. Jede örtliche Verbindung hat ihre Protokolle, ihre Briefsammlungen, ihre Kassen. Aber der Rösener Senioren-Konvent baut und schiebt, sammelt Gelder zu ungesetzlichen Zwecken, korrespondiert, freilich nicht mit „geheimer“, d. h. Jüding-Wahlson und anderen Schülern des Puffkammer bekannter Tinte, sondern sein Inhabertlich bestographirt oder lithographirt, der Rösener Senioren-Konvent hält seinen Kongress Jahr für Jahr . . . Wo bleiben die Bestimmungen gegen Geheimbündelei, wo die Paragraphen wider den Zweikampf?

— Eine das hohe Ehr- und Rechtsgefühl der französischen Schriftsteller kennzeichnende Nachricht läuft aus Paris ein. 54 hervorragende Schriftsteller, darunter Daudet, Jola, Goncourt, Becque, Bourget, Zola, Vergerat u. verwahren sich in einer Eingabe an die Regierung gegen die gerichtliche Verfolgung Descartes wegen seines Buches „Les Sous-oufs“ (Die Unteroffiziere), da dies ein Angriff auf die Freiheit und Unabhängigkeit der Dichtkunst sei. — Mit schmerzlicher Beschämung müssen wir diese Thatsache mitteilen, denn in Deutschland länden sich unter den „hervorragenden Schriftstellern“ sicher nicht 54 — ja keine 10 Geredite, die einen gleich unerschrockenen Schritt für die Wahrung der Pressefreiheit thäten. Dafür ist unsere „gute“ Gesellschaft schon viel zu tief in das Sodom und Gomorra des Nyanismus und der Raechteligkeit hineingerathen.

— **Vegnadigung.** Unter diesem Titel lesen wir in der „Staatsbürger-Zeitung“: „Eine ganz unerwartete Weihnachtsfreude ist unserem Redakteur Dr. Bachler zu Theil geworden. Derselbe erhielt nämlich vom Ersten Staatsanwalt beim Landgerichte I folgendes vom 20. d. M. datirte Schreiben:

„In der Privatklagefache Singer wider Bachler wird Ihnen hierdurch mitgetheilt, daß durch Allerhöchste Kabinetordre vom 27. November 1889 die gegen Sie wegen öffentlicher Verleumdung des Reichstagsabgeordneten Paul Singer durch die Urtheile des Amtsgerichts I vom 9. Juni 1888 und des Landgerichts I vom 10. Septbr. 1888 erkannte Geldstrafe von 400 Mark durch Allerhöchste Gnade erlassen worden ist. Der Erste Staatsanwalt. Im Auftrage Krobisch.“

Völlig unerwartet kam unterem Redakteur dieser kaiserliche Gnadenakt, da von seiner Seite, wie schon aus dem Schreiben der Staatsanwaltschaft herorgeht, um den Straferlaß nicht eingekommen, überhaupt kein Schritt gethan worden war, dertellen herbeizuführen. Die Strafe, welche jetzt durch kaiserliche Gnade erlassen worden ist, war vielmehr bereits im August d. J. eingezogen und bezahlt worden. Gerade aber die Ueberraschung, welche dieser ganz unvorhergesehene Gnadenakt unserm Redakteur bereitet, hat ihn die Freude darüber um so höher empfinden lassen; nicht des Geldes wegen, — das war ja bereits verschmerzt, — viel höher steht ihm der Umstand, daß durch den kaiserlichen Gnadenakt eine Strafe von ihm genommen worden ist, welche im Hinblick auf die begleitenden Umstände um so härter von ihm empfunden wurde, als ihm die von den Richtern angenommene dolose Absicht der Verleumdung thatsächlich nicht innewohnt hat. Dr. Bachler hat diese Versicherung während des Prozesses zwar wiederholt abgegeben, bei den Richtern aber mit derselben leider keinen Glauben gefunden. Jetzt nach Erlaß des kaiserlichen Gnadenaktes darf diese Versicherung, ohne einer Mißachtung ausgesetzt zu sein, von neuem wiederholt werden. Bei der ganzen Angelegenheit hat die Verion

des Herrn Paul Singer nur insofern eine Rolle gespielt, als der Widerspruch zwischen der Handlungsweise und den Grundbügen der sozialdemokratischen Führer, oder Verführer, welcher bei dem sozialdemokratischen Abgeordneten und Arbeiterführer Paul Singer so schreiend zu Tage trat, an dessen Beispiel klar gelegt werden sollte; Herrn Singer, den er gar nicht kannte, persönlich beleidigen zu wollen, ist Dr. Bachler dabei nie in den Sinn gekommen. Wie er sich der Schwere des Urtheilspruches beugte, so empfängt er freudig und voll Dankbarkeit die Gnade, welche ihm durch die kaiserliche Entlassung zu Theil geworden.“ — Wir glauben es nicht nötig zu haben, auch untererleits ein Wort des Kommentars dieser Thatsache anzufügen. Es genügt uns nur eine gewisse Genugthuung, das für die „Staatsb.-Ztg.“ so erfreuliche Ereigniß auch unserm Leserkreise zugänglich machen zu dürfen.

— **Aus Schlesien, 23. Dez.** Der bekannte Begründer und Beschützer der ersten Gorbredorer Heilanstalt für Lungentranke, Dr. med. Hermann Brehmer, ist gestern nach kurzem Krankenlager gestorben. Brehmer gehörte politisch zur äußersten Linken und war in den letzten Jahren ein stiller, aber eifriger Anhänger und Förderer der Sozialdemokratie.

**Utzbig.** Wie man uns mittheilt, ist der hier mehrfach bekannte und vor ca. vier Jahren nach Amerika ausgewanderte Schriftsteller Bruno Reindorf (Bruder des f. Z. bingerichteten August Reindorf) bei seiner Rückkehr nach Deutschland in seiner Heimath, Begau, verhaftet und an die hiesige Staatsanwaltschaft abgeliefert worden. Angeblich hat er seine kranke Frau nach Deutschland gebracht, damit diese Genesung finde. Die Verhaftung dürfte jedenfalls nicht zur Besserung des Krankheitszustandes dienen. — Ueber den Grund der Verhaftung konnten wir Näheres nicht erfahren.

**Elberfeld, 27. Dez.** Die Verhandlungen in dem hier geführten Sozialistenprozesse sind heute geschlossen worden. Die Angeklagten wurden angewiesen, sich Montag Nachmittag im Gerichtshofe wieder einzufinden, wo die Verkündung des Urtheils erfolgen dürfte.

**Der Geheimbundsprozess in Elberfeld.**

**Elberfeld, 21. Dezember.** Die Nachmittagsstimmung am gestrigen Tage begann um 4 Uhr und endete erst gegen 9 1/2 Uhr Abends. Es wurde zunächst der Antrag der Vertheidigung Vormittags geladene Zeuge Schuhmacher Friedr. Schulten vernommen, der, mit dem Polizeileutnanten Jaedel konfrontirt, angab, er habe gesehen, wie Jaedel aus dem Bahnhofs Wohnwinkel dem Angeklagten Nöllinghoff einen Brief zugesendet habe. Da Jaedel dies schon in einer früheren Sitzung unter Eid bestritten hatte und auch heute bestritt, wurde die Anklage des Zungen protokolliert. Nöllinghoff jetzt nochmals darüber befragt, erklärt, er habe den Brief von dem Büffetmädchen im Wartesaal erhalten. Infolge dieser Erklärung wird beschlossen, das Mädchen sofort durch einen Schutzmann vorführen zu lassen. Sodann ergreift K.-A. Lemmann das Wort zu seinem Plaidoyer und führt etwa folgendes aus: „Nicht so ausführlich und nicht mit dem Rathos, wie der Staatsanwalt es für nötig erachtet hat, will ich plaidiren. Die Aufgabe der Vertheidigung ist einfach die, ohne jeglichen Ehrgeiz und ohne Parteinteresse das Recht und die Wahrheit festzustellen. Und ich glaube, mit vollem Recht sagen zu können, daß ich und meine beiden Mitvertheidiger jeder Zeit während dieser fünfjährigen Tragödie bestritt gewesen sind, die Wahrheit zu erforschen und nicht einen Augenblick den Einbruch gemacht haben, als hätten wir Interesse daran gehabt, auch nur ein Theilchen der Wahrheit zu unterdrücken. Ich bin mir wohl bewußt, daß ich nicht zu

50)

**Erzungen.**

Kriminalnovelle von G. Strubler.

(Fortsetzung.)

„Hedwig warf dem Sprecher einen Blick zu, in dem schmerzlichen Erstaunen und Enttäuschung zugleich sich ausdrückten, einen Blick, der etwa zu sagen schien: und einen solchen Antrag kommt Du mir überbringen! Dann aber erwiderte sie, während ihr Antlitz mit einer tiefen Blässe sich bedeckte:

„Obwohl dieser Antrag mich in hohem Grade ehrt, Herr Springer, so bitte ich Sie dennoch, Ihrem Freunde mitzutheilen, daß von einer Annahme desselben meinerseits keine Rede sein könne. Ich kenne jenen Herrn gar nicht und der Klang seines Namens macht auf mich nicht den geringsten Eindruck, wenigstens nicht einen solchen, daß derselbe mich verlocken könnte, meine Hand an einen mir ganz fremden Mann zu vergeben. Ich trenne mich niemals von Dir, Papa, und nimmst Du, nachdem ich Dir meinen unabänderlichen Entschluß mitgetheilt, wirst Du wohl erlauben, daß ich mich wieder entferne.“

Verstohlen eine Thräne aus ihren Augen wischend wandte sie der Thüre sich zu, als der junge Mann ihr in den Weg trat.

„Fräulein Hedwig, ich bitte, bleiben Sie noch einen Moment“, sprach er in herzlichem und dabei freundlich bewegtem Tone, „noch ein Wort möchte ich in Gegenwart Ihres Herrn Vaters mit Ihnen reden.“

„Ich möchte nicht, was Sie mir noch zu sagen hätten, Herr Springer!“ entgegnete sie mit der Miene gekränkter Würde, blieb aber gleichwohl stehen, als erwartete sie seine weiteren Mittheilungen.

„Ihnen, Fräulein Hedwig“, begann dieser, „bin ich ebenso wie Herrn Daubredt noch eine Erklärung schuldig, die mir schon seit langer Zeit schwer auf dem Herzen liegt, für welche inbeffen erst jetzt der richtige Moment gekommen ist. Es handelt sich hierbei um den echten

Ferdinand von Dürenstein, meinen treuesten und vertrauesten Freundes.“

„Hören Sie mich einige Minuten ruhig an, ich muß zwar etwas weit ausholen, aber dies ist zum vollen Verständniß der Sache unbedingt erforderlich. Jener Herr von Dürenstein kam nämlich von Südamerika nach Europa herüber mit der Absicht, wenn das Fräulein von Siepen sich nicht als eine ihm gar zu unympathische Persönlichkeit herausstellen würde, um dessen Hand sich zu bewerben. In Hamburg hatte mein Freund das Unglück, seine Legitimationspapiere zu verlieren, die einem Gauner in die Hände fielen und von diesem dazu benützt wurden, um dem Baron von Siepen als Herr von Dürenstein sich vorzustellen. Der echte von Dürenstein schrieb sofort nach seiner zweiten Heimath, um Erlaß für die abhanden gekommenen Papiere zu erhalten und begab sich dann auf den Weg, um den Baron von Siepen und dessen Angehörige kennen zu lernen. Als man ihn auf dieser Reise wegen mangelnder Legitimationen arreirte, legte er sich, einem augenblicklichen übermüthigen Einfalle gehorchend, einem fremden Namen bei. Bald nachher wieder in Freiheit gesetzt, erblühte er Sie, Fräulein Hedwig, und verlor dabei, wie ich schon vorhin bemerkte, sein Herz. Unersichtlichem Namen hat er sich Ihnen genahet, er war überzeugt, daß er auch Ihnen nicht ganz gleichgültig sei, aber die von ihm vorgeschickte Stellung als armer Kommiss hinderte ihn bis jetzt daran, sich offen vor Ihnen in Gegenwart Ihres Herrn Vaters zu erklären. Der arme Kommiss Karl Springer heißt in Wirklichkeit Ferdinand von Dürenstein und ist ein reicher und ganz unabhängiger Mann, und nun erlaube ich mir nochmals im Namen des letzteren die Frage zu wiederholen: darf dieser Ferdinand von Dürenstein hoffen, daß Sie ihm dasselbe Wohlwollen, wie dem für immer verdammten Karl Springer bewiesen und daß Sie seine redliche Werbung um Ihre Hand nicht zurückstoßen werden?“

Mit wachsendem Feuer hatte Herr von Dürenstein gesprochen und als er geendet, richtete er fragend den

Blick bald auf die Geliebte und bald auf den alten Herrn. War es Verdruss oder war es Freude, was der erhenen die Thränen in die Augen presste, genug, mit einem Male fiel sie ihrem Vater um den Hals und verberg schlüchzend ihr Antlitz an dessen Brust.

„Nun, nun, beruhige Dich nur, liebes Kind“, sprach dieser tröstend, „ich denke nicht daran, Dich zu einer Heirath zwingen zu wollen, obwohl . . . Aber sagen Sie mir gefälligst, mein lieber Herr Springer oder vielmehr Herr von Dürenstein, besitzen Sie denn auch wirklich Legitimationspapiere und können Sie mir dieselben sehen lassen?“

„Mit Vergnügen“, erwiderte diese lächelnd, während er verschiedene Schriftstücke dem Bürgermeister überreichte. „Hier ist mein Paß und hier sind zwei Schreiben meines Bankiers, aus denen Sie ersehen können, daß ich nicht nötig habe, reich zu betheihen und daß allein die Neigung zu Fräulein Hedwig meine Werbung veranlaßt.“

Der würdige Herr las diese Papiere aufmerksam durch und reichte sie alsdann mit einer tiefen Verbeugung dem jungen Manne zurück.

„Es ist kein Zweifel, Sie sind der echte Herr von Dürenstein und besitzen ein Vermögen, gegen welches das meinige nur eine Bagatelle ist. Gemüß ehrt Ihr Antrag uns Beide in hohem Grade, aber gleichwohl hege ich erste Bedenken gegen eine solche Verbindung. Sie werden von jetzt an auch den Baron spielen, wie dieser Herr von Siepen. Sie werden auf mich von oben herabblicken und mit der Zeit, sowie die erste Leidenschaft verblaßt ist, würde auch mein Kind unter Ihrem überlegenen Standesbewußtsein leiden. Nein, Herr Baron, es geht wirklich nicht, daß Sie meine Hedwig heirathen. Werden Sie sich doch um Fräulein Marga, die Ihrer weit ebenbürtiger ist.“

„So glauben Sie also, daß ich ein Deuchler sei!“ erwiderte der andere unwillig.

(Fortsetzung folgt.)



Geschworenen rede, sondern zu Berufsrichtern, von denen ich überzeugt bin, sie werden das Recht zur Geltung bringen, nicht entziehen oder auf entstellter Basis einen Richterpruch fällen. Ich nehme keinen Anstand, zu erklären, daß die Leitung des Prozesses mir die Überzeugung beigebracht hat, daß unter den Herren Richtern, denen hier die heilige Aufgabe geworden ist, Recht zu sprechen, keiner ist, der unter dem Gefühl steht, es müsse doch bei dem fünfmonatigen Prozesse etwas herauskommen. Und weil ich diese Auffassung habe, weil ich demzufolge mit vollem Vertrauen vor Sie hintrete, meine Herren Richter, deshalb erachte ich es auch für überflüssig, irgend wie auf das Gefühl einzuwirken, welches mitunter eine Rolle spielt". Nach diesen einleitenden Worten geht der Redner zu dem Cardinalpunkt des Prozesses über, nämlich zu der Frage, ob überhaupt eine geheime, geschwundene Verbindung im Sinne der §§ 128 und 129 besteht. "Ich komme", so fährt der Verteidiger fort, "zu dem Hauptbest der Anklage, daß die Angeklagten sammt und sonders einer geheimen Verbindung angehören sollen. Zur Beantwortung dieser Frage ist es erforderlich, daß man sich einen Begriff von der gemeinten Verbindung macht. Das Reichsgericht konstruierte im Freiburger Prozeß von vornherein, im Gegensatz zum Staatsanwalt, einen Unterschied zwischen Partei, organisirter Partei und Verbindung. Es definiert die Verbindung als einen ungetragenen Kreis von Personen, der sich dauernd vereinigt hat zu bestimmten Zwecken und in dem der Wille des Einzelnen durch die Majorität sich fügen muß. Holschauen, der als Gerichtsautorität herabtritt, hat die Ansicht durchblicken lassen, daß die Verbindung nichts Anderes ist als ein Verein, daß aber, wenn zwischen beiden ein Unterschied besteht, derselbe in dem engeren Zusammenhang der Mitglieder-Verbindung besteht. Der Staatsanwalt aber versteht darunter etwas Lockeres, er denkt sich unter Verbindung eine Anzahl Leute von derselben Anschauung, die sich organisirt haben, und sagt, es sei Unrecht, von einer organisirten Partei, von Parteizucht und Parteivorstand zu sprechen, denn sobald eine Partei sich organisirt, falle sie unter den Begriff Verbindung. Der Staatsanwalt hat auch die falsche Rechtsanschauung vertreten, daß Jeder, der sozialdemokratische Ideen verfolgt, damit Mitglied einer Verbindung ist. Ja, wenn das richtig ist, dann verstiehe ich nicht, warum man die Anklage nicht auf sämtliche 800,000 bis 900,000 deutsche Sozialdemokraten ausdehnt hat". In seinen weiteren Ausführungen weist der Verteidiger nach, daß auch andere Parteien organisirt sind, und verliest zu diesem Zweck einen Organisationsplan der deutsch-freiwirtschaftlichen Partei, monach deren Organisirung besteht in einem Centralvorstand, dem geschäftsführenden Ausschuss, der Abtheilung für Schriftenverbreitung und einer solchen für Verwaltung der Gelder. Anders sei der Organisationsplan der Sozialdemokraten auch nicht. Wenn der Staatsanwalt aber dann noch betone, der Begriff Verbindung allein falle auch unter das Strafgesetz, vielmehr sei nötig, daß dieselbe auch eine geheime sei, wie die sozialdemokratische, wobei er begründend auf die der Partei eigenthümlichen Geheimtheorie verwiesen habe, so verweise er demgegenüber auf die Freimaurerei, die doch gewiß geheimnissvoll ihre und trotzdem nicht unter die §§ 128 und 129 des St.-G.-B. falle. Er halte übrigens die Anwendung der Geheimtheorie und der verschleienden Ausdrücke für eine Spielerei einzelner Wichtigtuher, wie denn thatsächlich auch zielbewusste Sozialdemokraten ihrer sich nicht bedienten; die sozialdemokratische Partei brauche die Oeffentlichkeit nicht zu scheuen, sie erstrebe nur die Besserstellung der arbeitenden Klassen und die Verstaatlichung der Arbeit, ihre Ziele seien selbsterhellend und große zu nennen, und so habe denn auch ein hoher Staatsbeamter zugehört, daß in der Sozialdemokratie ein berechtigter Kern stehe. Der Staatsanwalt habe dann allen Ernstes behauptet, und zwar auf Grund eines einzigen Artikels im „Sozialdemokrat", die Sozialdemokratie verherrliche den Meineid. Ihm aber sei es unverständlich, wie man die ganze Partei für das Produkt eines schwülzigen Artikelschreibers verantwortlich machen wolle. Im Weiteren wendet sich Redner gegen die Annahme, der „Sozialdemokrat" sei ein Unternehmen der Partei. Der Staatsanwalt schließe das aus einigen Artikeln des „Sozialdemokrat", doch seien dafür Beweise nicht erbracht worden; es hätten im Gegentheil vier Abgeordnete unter ihrem Eid bezeugt, der „Sozialdemokrat" sei ein reines Privatunternehmen. Ebenso verhalte es sich mit dem „rothen Teufel", auch dessen Herausgabe sei lediglich ein Privatunternehmen. Daß der „Sozialdemokrat" kein Parteiunternehmen sein könne, gehe doch aus dem Eckantefte daraus hervor, daß die Redaktion i. J. bei der Dampferfabrikationsvorlage im Reichstage die Fraktionsmitglieder wiederholt aus Schärfe angegriffen und daß die Redaktion auch dann noch nicht einen anderen Ton angeklungen habe, als zwei hervorragende Führer, Liebknecht und Grillenberger, persönlich bei ihr vorstellig geworden waren. Bezüglich der Verbreitung von Druckschriften, speziell durch die Firma Wörlin u. Cie., führt der Verteidiger aus, er finde das Verhalten des Verlags bei Veröffentlichung der Schriften selbstverständlich, korrekt und unfehlbar. Der Verlag besaße sich hauptsächlich mit Arbeiterliteratur und wenn derselbe aus den Ueberlieferungen der Reichstagsberichte eine gewisse Summe an die Partei abgebe, so sei das nur eine kaufmännische Spekulation, um sich die Rundschaft zu erhalten. Dasselbe Verfahren werde auch von anderen Geschäftleuten angewendet, ohne daß sie sich deswegen vor dem Gesetz zu verantworten gehabt hätten. Daß die Parteivertretung mit der vielbesprochenen „schwarzen Liste" nichts zu thun gehabt habe, sei ja durch das eidlid erklärte Zeugnis der früheren Reichstagsabgeordneten Pfannkuch und Biederer erwiesen. Nachdem der Verteidiger dann nochmals auf den „Sozialdemokrat" und dessen angelegliches Verhältnis zur Fraktion

zurückgekommen war, wendet er sich gegen die von der Anklage aufgestellte Behauptung, es beständen örtliche Organisationen. Die Beweisführung für die Existenz örtlicher Verbindungen habe sich lediglich auf die Berichte der politischen Gewährrmänner beschränkt, kein einziger Polizeibeamter habe etwas aus eigener Wahrnehmung beibringen können. Die Polizeikommissare Rammhoff und Wisting, welche die Mittheilungen ihrer Gewährrmänner unter ihrem Eid wiedergegeben haben, gäben nicht die Garantie fälschlicher Zeugnisse. Die Polizeibeamten und insbesondere der Kommissar Rammhoff können leicht sich haben verlesen lassen, als gewissermaßen Unterthäter der Anklage Urtheile auszusprechen, die mit den Thatfachen nicht ganz übereinstimmen. Einen sonderbaren Eindruck habe es auf ihn gemacht, daß der Kommissar Rammhoff in einer Verhandlung sich nicht habe entsinnen können, am Abend vorher mit seinem Gewährrmann Wimmers zusammen in einer Wirtshausstube gewesen zu sein, obwohl man bei ihm als politischem Polizeibeamten zum mindesten ein gutes Gedächtniß voraussetzen müsse. Bei Berührung der Affaire Benrath habe der Staatsanwalt seiner Entrüstung Ausdruck gegeben, wie er, der Verteidiger, das Zeugnis Staffels dem Rammhoff gleichwertig erachten konnte. Aber es habe in jenem Falle doch Etwas gegen ihn gestanden, und ob der eine Zeuge einen Arbeitsmittel trage und der andere einen bunten Polizeirock, das sei für ihn ganz gleichgültig. Besonders scharf kennzeichnet der Verteidiger die Institution der politischen Gewährrmänner. Das seien die schmutzigen Luellen, aus denen die Polizei ihre Wissenschaft geschöpft habe. Der Staatsanwalt behaupte allerdings, es sei Pflicht eines jeden Staatsbürgers, ungesegelte Vorgänge zur Anzeige zu bringen; das sei aber nicht der Fall; der Staat lese den Bürgern diese Pflicht nur auf bei gemeingefährlichen Verbrechen. Nach dem Staatsanwalt also hätten diese Gewährrmänner, die sich heuchlerisch unter ihre Wirtshäuser gemischt, um zu horchen und dann zu denunzieren, ihre bürgerliche Ehrenpflicht erfüllt. Ein solcher Mensch verdiene aber nicht die Bezeichnung „Ehrenmann", wohl aber „Judass Jichariot". „Der größte Lump im ganzen Land, das ist und bleibt der Denunziant", und wenn man diese Leute Ehrenmänner nenne, könne man den Judass Jichariot auch unter die Heiligen zählen. Auf die Gegenbemerkung des Staatsanwalts, er habe die Gewährrmänner nicht Ehrenmänner genannt, sondern nur gesagt, daß sie ihre Pflicht gethan, erwidert A. A. Lenzmann, dann freue er sich, daß der Staatsanwalt mit ihm die Polizeispione für Lumpen halte und Lumpen sei bekanntlich nicht zu glauben. Da sei z. B. der biedere Zeuge Julius Weber aus Barmen, der selbst gesagt habe, er habe die Polizei belogen, sei deshalb der schlechteste Mensch und der Achtung seiner Genossen nicht mehr werth. Der Staatsanwalt schenke dieser Aussage allerdings wenig Glaube, aber entweder habe Weber gelogen bei der Polizei, und dann sei sein Zeugnis werthlos, oder er habe die Polizei nicht belogen, dann habe er einen Meineid geschworen und sein Zeugnis sei werthlos. Weber sei also nach seiner Seite hin Glaubens zu schenken. Dem ferntrichteten Weber gegenüber habe der Gewährrmann Wimmers sich als staatsretterender Bürger ausgespielt. Wer von beiden der werthvollere Zeuge sei, das zu beurtheilen, wolle er dem Gerichtshof überlassen. In gleicher Weise bezweifelt der Verteidiger die Glaubwürdigkeit Mümmichs und Köllinghoffs, von denen die Spertlinge von den Dächern herabwürgelten, sei seien Polizeispione. — Inzwischen ist die Zeugin Wästermädchen Lina Gähmmer aus Bohmling eingetroffen. Sie deponirte, daß Köllinghoff einen Brief von ihr erhalten habe. Schulten giebt darauf die Möglichkeit zu, daß Köllinghoff dem Polizeikommissar Jaedel den Brief gezeigt und daß er sich in der Dunkelheit getäuscht habe. Seine Aussage wird zu Protokoll genommen und er selber dann mit der Mahnung entlassen, sich künftig genauer seine Aussage zu überlegen; wenn er nicht wegen Meineides ins Zuchthaus wandle, so habe er das allein dem vorrichtigen Verfahren des Gerichtshofes zu verdanken. Die Sitzung wurde darauf gegen 1/10 Uhr Abends auf heute vertagt.

**Eberfeld, 21. Dezember.**

A. A. Lenzmann fährt in seiner Verteidigungsrede fort: „Die Berichte der politischen Gewährrmänner leiden an einer solchen Menge nachweisbarer Unrichtigkeiten, daß sie unglauwürdig erscheinen und ihre Beweisraft in Frage gestellt wird. Solche hervorragende Unrichtigkeiten sind z. B. die Mittheilung eines dieser Gewährrmänner, daß die Gebrüder Fink an der Versammlung auf Nathildensbild theilgenommen hätten. Es ist mir nun glücklicherweise durch Beschaffung einer Heirathsurkunde gelungen, nachzuweisen, daß die Gebrüder Fink damals an einer Hochzeitsfeier in Wagzburg sich betheiliget haben. Herr Polizeikommissar Rammhoff setzte sich allerdings mit einer gewissen Eleganz über diesen Irrthum hinweg, indem er einfach erklärte: „Nun, dann hat sich mein Gewährrmann eben geirrt." Aber beweist das nicht die Unzuverlässigkeit der ganzen Berichte? Unrichtig ist ferner die Behauptung, das „Gedenkbuch" an den 21. Februar" sei in der Druckerei der „Freien Presse" hergestellt worden, denn es ist durch die Aussagen mehrerer Zeugen zur Evidenz bewiesen, daß die „Freie Presse" aus technischen Gründen dazu gar nicht in der Lage war. Ebenso verhält es sich mit der Broschüre: „Unschuldig zum Tode verurtheilt." Weiter ist auf Grund gewährrmännlicher Berichte in der Anklage munter behauptet worden, das gefundene auf einen gewissen Thielmann lautende Sparfassenbuch gehöre dem Angeklagten Thielmann, nachgewiesen ist aber, daß der Inhaber jenes Buches der Angeklagte völlig fern steht. Ich komme dann zu den sogenannten Parteitaggen. Wenn so ein mit reicher Phantasie begabter Gewährrmann drei bis vier Mann beisammen sah, so witterte er gleich einen Parteitag, und harmlose Biergespräche wurden auf seinem

Papier zu parlamentarischen Reden. Ich behaupte, daß die in der Anklage aufgeführten geheimen Versammlungen zum größten Theil auf böswillige Berichterstattung zurückzuführen werden können. Die als Zeugen vernommenen Gendarmen haben ausgelegt, daß sie Versammlungen am Bierisch belauscht hätten. Wenn in denselben leise gesprochen wurde, dann kam ihnen das verdächtig vor, wurde aber von irgend Jemand ein politisches Wort laut gesprochen, dann vermutheten sie gleich einen politischen Redner. Welches Gesetz verbietet denn aber überhaupt, am Bierische politische Dinge zu besprechen? Die Abonnementen auf den „Sozialdemokrat" sollen den Verbindungscharakter darthun. Ich glaube aber, die Abonnementen das Blatt nicht gehalten, um das Unternehmen zu unterstützen, sondern, weil ihnen an einer pikanten Lektüre gelegen war, und wenn man von dem Besuche oder Besit verbotener Schriften auf die Verbreitung derselben schließen will, so heißt das doch wohl das Kind mit dem Bade ausschütten. Denn auch der Minister von Puttkamer, Rammhoff und auch ich haben den „Sozialdemokrat" zur Information gehalten. Zur Strafbarkeit ist erforderlich die Feststellung des Dolus, daß das Blatt mit mehreren andern behufs Verbreitung gehalten ist. Ich komme nun zu den auswärtigen Angeklagten, für die speziell ich die Verteidigung übernommen habe. Der Herr Staatsanwalt ging bei Stellung seiner ersucht hohen Strafanträge davon aus, daß zwischen Anarchismus und Sozialismus ein gewisser Zusammenhang bestehe, besonders in Eberfeld. Aber das beweist, wie wenig der Herr Staatsanwalt orientirt ist. Zwar sind die Hasselmann'schen Ideen auch hier in einigen Köpfen stecken geblieben, allein die zielbewussten Sozialdemokraten Eberfelds haben dafür gesorgt, daß diese nicht den Weg des Dynamits und Petroleums beschritten. Das Argument des Staatsanwalts paßt also nicht, um die hohen Strafanträge zu begründen. Bedauerlich würde es sein, wenn Herr Bebel, der aus seiner öffentlichen Thätigkeit für die Sozialdemokratie nie ein Hehl gemacht hat, als Vorreiter einer geheimen Verbindung verurtheilt würde. Der Herr Staatsanwalt stellt an den Angeklagten Bebel allerdings die wunderbare Zumuthung, zu verkündern, daß der „Sozialdemokrat" in Deutschland verbreitet werde; aber wenn er meint, daß Bebel die Sozialdemokratie, deren Führung er sich zur Lebensaufgabe gemacht hat, im Stiche lassen werde, um Dandlanger der Polizei zu werden, dann lennt er eben August Bebel nicht. Er kann Herrn Bebel nicht zumuthen, sich die Sozialdemokratie an D. Penkionen zu lassen. Es ist ein Phantasiegebilde, wenn man sagt, Bebel sei Führer der Partei, müsse auch der Kopf der lokalen Verbindungen sein; es ist doch durch den Brief an Schumacher vom 9. April 1888 bis zur Evidenz erwiesen, daß Bebel bis dahin von den Vorgängen im Wuppertal keine Ahnung hatte. Doch es wäre eine Verdächtigung des Herrn Bebel, wenn ich mich noch länger mit seiner Unschuld befassen wollte. Nicht anders ist es mit Herrn Grillenberger, auch für ihn wäre es eine Beleidigung, wenn ich mich lange bemühen wollte, seine Unschuld zu beweisen. Für ihn nehme ich, gerade wie für Bebel, vor Allem in Anspruch, daß man ihm glaubt, denn er hat in der That auf jede Frage glaubhaft geantwortet, und wenn er sagt, das Wörlin'sche Geschäft ist nur Privatunternehmen, nur der Lebenserwerb für ihn und Wörlin, so müssen Sie ihm das einfach glauben, denn ein gegentheiliger Beweis liegt nicht vor. Wenn es noch eine Potenz der Unschuld giebt, so liegt sie bei dem Angeklagten Dertel vor. Der junge Wann hat nichts weiter gethan, als die Besuche seines Prinzipals ausgeführt, indem er Druckschriften veränderte, und mit demselben Rechte könnte man auch den Hausknecht des Wörlin'schen Geschäfts unter Anklage stellen, der die Pakete zur Post beförderte. — In derselben energischen Weise verteidigte A. A. Lenzmann auch die übrigen Angeklagten. Zum Schluß seiner Verteidigungsrede führte er dann noch aus, der Prozeß wäre besser in zehn bis zwölf Schöffengerichtsverhandlungen, wie ein hoher Gerichtsbeamter gesagt habe, erledigt worden. Der Prozeß werde bedauerliche Folgen haben insofern, als die Sozialdemokratie an Verbreitung gewinnen werde; erfreuliche insofern, als im Falle der Freisprechung das Rechtsbewußtsein im Volke gestärkt werde. Endlich wolle er noch dem hohen Gerichtshofe seinen Dank ausdrücken für die objektive, vorurtheilsfreie und anständige Behandlung, die den Angeklagten zu Theil geworden sei. — Nach einer Pause plauderte A. A. Dr. Schweiger, Eberfeld. Er beschäftigte sich zunächst ebenfalls mit dem allgemeinen Theil der Anklage, nämlich der allgemeinen angeleglichen Verbindung über ganz Deutschland, den lokalen Organisationen, dem „Sozialdemokrat", als angelegliches Parteiorgan, den Kongressen.

**Aus Stadt und Land.**

**Vant, 27. Dez.** Folgende Korrespondenz, den Fevrländischen Nachrichten entnommen, dürfte wohl geeignet sein, die Heiterkeit der Leser des „Nordb. Volkbl." in hohem Grade zu erregen, sowohl durch den Inhalt als auch durch die äußerst lustvolle Verquickung zweier Begebenheiten. Die Korrespondenz lautet:

„Aus Stad- und Butjadingerland kommt eine Mittheilung, von der man nur wünschen kann, daß sie sich bewahrheiten möge. Es heißt da nämlich: Nachdem im Spätsommer die Schweinekeuse erloschen war, wurden überall Herde in großer Menge eingeführt und die im Januar oder Februar schlachtbaren Thiere werden die Nachfrage derart bedeu, daß eine Preisermäßigung eintreten muß. 100 Pfd. Schlachtwiecht kosten je nach der Waare 54—60 Mk., während im vorjährigen Jahre überall für 45 Mk. zu kaufen war. Ein Landmann mäht hier augenblicklich 80 Schweine. — Wie der Rothlauf das Hirsenvieh und der Coloradofäher die Kartoffeln

